

gentreten werden. Es sind unzählige Vereinigungen bisher zu Stande gekommen, ohne daß man eine Majorität gehabt hat, und nachdem gegenwärtig das Parochialgesetz die Mittel an die Hand gegeben hat, wie die pecuniären Verpflichtungen zu vertheilen sind, so ist schon dadurch eine Menge der bisherigen Verhinderungsur-sachen abgeschnitten. Ich bin überzeugt, daß selbst im Fall sich ein Zwiespalt der Meinungen anfangs herausstellt, man dennoch die Entscheidung der höheren Behörde nur selten anrufen wird. Diese ist freilich nie ganz auszuschließen, sie wird aber auch nicht auszuschließen sein, wenn der Vorschlag des Gesetzes, oder die Meinung der Majorität der Deputation angenommen wird. Es scheint mir indessen, als wenn es nach dem Vorschlage der ersten Kammer seltner zur Entscheidung der Behörde kommen, und namentlich nur dann kommen wird, wenn es sich auf einer Seite um sehr dringende specielle Interessen handelt, oder auf der andern Seite bloßer Eigensinn da sein sollte, wogegen nach den Vorschlägen der Majorität der Deputation der Fall des Recurses fast jedesmal vorauszusetzen ist. Denn da nach einer zufälligen Majorität der Vertreter der Gemeinden die Beschlüsse gefaßt werden sollen, so kann es nicht fehlen, daß die Minorität sich jedesmal für beschwert erachten und an die Regierung gehen wird. Läßt man auf vernünftige Weise eine Vermittelung eintreten, so wird keine Majorität herrschen, es wird aber auch keine Minorität in die Lage kommen, eine Beschwerde führen zu müssen. Der Vorschlag der ersten Kammer schließt auch nicht aus, daß die verschiedenen Interessenten zu einer Berathschlagung zusammentreten, es ist das zeither geschehen, und wird auch künftig geschehen. Wenn alle Vertreter der Stadt- und Landgemeinden und die Besitzer der eremten Güter in der Lage sich befinden, daß ein wichtiger Beschluß gefaßt werden muß, so wird es nicht fehlen, daß sie sich in einer Versammlung zusammensinden werden. Sollte die Sache dringend sein, so tritt der Fall gewöhnlich so ein, daß von Seiten der Behörde der Impuls zu einer Versammlung gegeben wird. Dies wird auch künftig geschehen, und man wird in diesen Versammlungen sich frei berathen, man wird sich frei vereinigen, ohne gezwungen zu sein, durch eine Abstimmung sich der Meinung eines Andern zu unterwerfen. Ich halte es in kirchlicher Beziehung auch keineswegs für einen Vortheil, wenn hier Alles durch die Majorität entschieden würde; denn dann möchte es wohl öfters heißen: *Victrix causa diis placuit, sed victa Catoni*. Daß nun hier der Recurs an die Behörde allemal Hülfe bringen könnte, muß ich ableugnen; denn die Regierung kann nicht sagen, wir wollen nicht das, was die Majorität beschlossen hat, wir wollen das, was die Minorität gewollt hat, sondern sie kann dem Beschlusse der Majorität nur dann entgegentreten, wenn der Beschluß den Gesetzen zuwiderläuft, oder etwas völlig Zweckwidriges oder Unvernünftiges beschlossen worden sein sollte, was nicht gerade vorauszusetzen ist. In allen andern Fällen darf die Regierung der Majorität nicht entgegentreten, und dadurch wird bestätigt, daß die Behörde in den meisten Fällen kein Mittel in Händen haben wird, den Beschwerden der Minorität abzuhefen, weil kein gefaßter Beschluß der Majorität umgestoßen werden kann. Aus diesen Gründen,

die ich im Zusammenhange zu entwickeln mir erlaubt habe, und weil es sich jetzt nur darum handelt, daß ein Gesetz vorgelegt werden soll, glaube ich, daß es besser ist, sich mit der ersten Kammer nicht in Differenz zu setzen, sondern den Vorschlag der ersten Kammer anzunehmen. Die Meinung der zweiten Kammer wird dann noch eben so frei dastehen, als jetzt, wenn man das Detail des Gesetzes und die Art und Weise der Vertretung in diesen complicirten Fällen der Abstimmung vor sich haben wird. Wohin die Meinung der hohen Staatsregierung ferner geht, und ob die Staatsregierung auf Entscheidung einer Majorität in allen Fällen so unbedingt bestehen wird, ist abzuwarten. Was nun auch gegen das, was ich eben zu erörtern mir erlaubt habe, entgegnet werden wird: ich überlasse Jedem seinem eignen Urtheil. Ich will gern glauben, daß sich noch andere Gründe für die Majorität der Deputation anführen lassen, als die im Bericht enthalten sind, und bin auch gar nicht gesonnen, mit der Majorität darüber in einen weitläufigen Kampf mich einzulassen, welche Ansicht die richtige ist. Ich werde daher nur bei dringender Aufforderung Gelegenheit nehmen, nochmals über diesen Gegenstand zu sprechen, und empfehle das, was ich gesagt habe, der unparteiischen Berücksichtigung der Kammer.

Abg. Scholze: Zur Widerlegung erlaube ich mir einige Bemerkungen. Der Abgeordnete, der eben sprach, meinte, daß ich ihm zugetraut hätte, er wisse nicht, was er wolle. Da muß ich um Verzeihung bitten, wenn es sollte geschehen sein, mir ist es aber nicht in den Sinn gekommen. Ferner ist viel über die Majorität bei Abstimmungen gesprochen worden, und was daraus werden sollte, wenn eine bedeutende Stadt mit den Landgemeinden stimmen sollte. Hier muß ich erwähnen, die Umgegend um die Stadt Bittau steht eben im Begriff, zu den Parochiallasten beigezogen zu werden, sie hat noch nie nöthig gehabt, welche zu tragen, es ist ihr noch nie Etwas abgefordert worden, demohngeachtet fürchte ich nicht, daß wir von der Stadt überstimmt werden dürften. Denn es ist jeder Kirchengemeinde nachgelassen worden, Localstatuten zu entwerfen. Die Gemeinden dürfen nur die Kreisdirection zu Rathe ziehen, daß Alles darin gehörig niedergeschrieben wird, wie und auf welche Art die Berathungen und die Abstimmungen gehen sollen. Kommt bei solchen Verhandlungen keine Vereinigung zu Stande, dann bleibt jeder einzelnen Gemeinde nachgelassen, ihr Separatvotum abzugeben, dann bleibt es der höhern Behörde überlassen, wie sie entscheidet. Wenn Verhandlungen eintreten sollten, wie es die erste Kammer beschlossen hat, dann sehe ich jedesmal, daß nur die höhere Behörde entscheiden muß; denn nie, glaube ich, kann auf diese Art eine Vereinigung zu Stande kommen, das ist meine individuelle Ansicht. Wegen eines angemessenen Maßstabs, daß dieser nicht zu finden sein würde, beziehe ich mich auf das, was ich schon gesagt habe, es muß durch Localstatuten dahin gebracht werden. Bei den Zusammenkünften wird immer eine freundschaftliche Besprechung vorhergehen, ehe an eine Abstimmung gedacht werden kann, und wenn die Rittergutsbesitzer, als gewöhnlich die Gebildetsten in der Gemeinde, sich dazu verfügen wollten und die Sache genau erklären, warum sollte da bei einer